



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 48 – Nr. 19 – 29.07.2022  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübingen Institute for Artificial Intelligence and Law	546
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	550
Ordnung für den PhD-Studiengang Experimental Medicine der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	556
Satzung der Sigrid Örgel Stiftung Verbrauchsstiftung	574

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS UND DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines Instituts für Biomedical Engineering (IBE)	577
Einrichtung eines Tübingen Institute for Medical Education (TIME)	577
Einrichtung eines Zentrums „Institut für Künstliche Intelligenz und Recht (Tübingen Institute for AI and Law)“ gemäß § 40 Absatz 5 LHG.	577

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübingen Institute for Artificial Intelligence and Law**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 die Einrichtung eines Tübingen Institute for Artificial Intelligence and Law beschlossen. Der Universitätsrat hat zu dieser strategischen Maßnahme gegriffen, um das vorhandene wissenschaftliche Profil der Universität und kooperierender Einrichtungen im Bereich der Schnittstelle von KI und Rechtswissenschaft sichtbarer zu machen. Dadurch werden günstigere Voraussetzungen für die weitere Arbeit vor Ort, die nationale und internationale Zusammenarbeit sowie für die Akquise öffentlicher und privater Mittel zur Unterstützung der Forschungstätigkeit und sich daraus ergebender etwaiger Transferprojekte geschaffen.

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Tübingen Institute for Artificial Intelligence and Law ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Tübingen Institute for AI and Law widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Schnittstelle von KI und Rechtswissenschaft zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- Forschung zu innovativen Fragen an der Schnittstelle von KI und Recht, insbesondere:
  - o Verwirklichung rechtlicher Garantien bei der Anwendung und Entwicklung von KI sowie die Nutzung von KI für den Schutz von Rechten und die Gestaltung und Verwirklichung der Rechtsordnung,
  - o Rechtliche Ausgestaltung des Einsatzes von KI in der Forschung, etwa in der Medizin,
  - o Wechselwirkungen zwischen autonomer, KI-basierter Entscheidungsfindung und der Wirtschaftsordnung sowie der Wirtschaftsrechtsordnung,
- Konzeption, Koordinierung und Durchführung interdisziplinärer, internationaler Forschungsprojekte zu diesen Fragen,
- Einbeziehung dieser Forschung in die Lehre,
- Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- interdisziplinäre Lehrangebote zur Schnittstelle von Recht und KI zu koordinieren,
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Instituts sachgerecht zu informieren.

(3) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

## **§ 2 Leitung**

(1) Das Tübingen Institute for AI and Law wird durch einen Vorstand geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht, die dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität angehören und die insbesondere den Bereich der Informatik/KI-Forschung sowie der Rechtswissenschaft abdecken. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger Akademischer Mitarbeiter der Universität aus den genannten Bereichen als viertes Vorstandsmitglied bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Direktorium endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Tübingen Institute for AI and Law oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Das Direktorium kann von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Direktorium mit beratender Funktion an.

(4) Das Nähere zum Verfahren, zur Geschäftsführung und zur Beschlussfassung des Direktoriums bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Gründungsvorstand sind für die ersten vier Jahre Frau Professorin Finck, Herr Professor Thomas und Frau Professorin von Luxburg die die Geschäfte zwischen sich einvernehmlich aufteilen.

## **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Institute for AI and Law anfallenden organisatorischen Aufgaben.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Tübingen Institute for AI and Law zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(4) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

## **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglieder des Tübingen Institute for AI and Law können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität einschließlich PhDs sowie kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, Rechtswissenschaft oder angrenzender Felder anderer Disziplinen forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Tübingen Institute for AI and Law nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Tübingen Institute for AI and Law tätige Projektmitarbeiter/innen und Nachwuchskandidat/innen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können, auch ohne der Universität Tübingen anzugehören, unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglied Tübingen Institute for AI and Law aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Tübingen Institute for AI and Law endet durch persönliche Erklärung oder durch Feststellung des Vorstands, dass eine Mitwirkung nach Abs. 1 nicht mehr erfolgt;

hierzu ist die betreffende Person vor Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft anzuhören. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(5) Die Mitwirkung von Angehörigen universitätsexterner Forschungseinrichtungen am Tübingen Institute for AI and Law wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 aufgenommen werden.

(6) Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der beigefügten Namensliste aufgeführten WissenschaftlerInnen zusammen.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Sie unterstützt den Vorstand beratend insbesondere im Hinblick auf und bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder;
- Vorschlag für die Geschäftsordnung;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Tübingen Institute for AI and Law und zur Verteilung der Ressourcen, soweit ein solcher Haushalt zur Verfügung steht;
- Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat/Advisory Board**

(1) Am Tübingen Institute for AI and Law kann ein wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) aus assoziierten Personen (Fellows) eingerichtet werden, der die Arbeit des Instituts berät und unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus einschlägig forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie sonstigen auf den Aufgabenfeldern des Instituts besonders ausgezeichneten Personen anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem einschlägigen Gebiet tätiger Institutionen aus dem In- und Ausland mit Interesse an den im Institut bearbeiteten Fragestellungen. Die Bestellung der Fellows erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktoriums.

(3) Der Beirat berät das Direktorium bei der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 26.Juli 2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Anlage zu § 4 Abs. 7.**

Michèle Finck – Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Stefan Thomas – Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Ulrike von Luxburg – Professorin an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Tübingen

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 2022 (GBl. S. 298), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Population-Based Medicine mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

für das Wintersemester bis zum 15. April

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren kann für das Wintersemester erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026 und für das Sommersemester letztmalig zum Sommersemester 2024 gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses im Fach Gesundheitswissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission „Population-Based Medicine“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Studiendekan/die Studiendekanin des Masterstudiengangs Population-Based Medicine als Vorsitzende/r kraft Amtes und

- drei weitere Mitglieder der Universität Tübingen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied.

Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Bei der erstmaligen Bestellung in der Aufbauphase des Studiengangs kann die Amtszeit auf zwei Jahre festgesetzt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission kann sich durch ein professorales Mitglied der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über einschlägige Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder praktische Tätigkeiten sowie einschlägige wissenschaftliche Tätigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Methoden;
- b) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

### **§ 6a Vorauswahl**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) sowie aufgrund der nachgewiesenen besonderen Leistungen nach Absatz 3 statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des



Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 a) zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,6 = 24 Punkte	Note 2,2 = 18 Punkte
1,1 = 29	1,7 = 23	2,3 = 17
1,2 = 28	1,8 = 22	2,4 = 16
1,3 = 27	1,9 = 21	2,5 = 15
1,4 = 26	2,0 = 20	
1,5 = 25	2,1 = 19	

(3) Besondere Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 a), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet und mit maximal 20 erreichbaren Punkten bewertet:

- a. Nachweis/e über Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder praktische Tätigkeiten (z.B. freiwillige oder Pflichtpraktika) im Gesundheitsbereich von mindestens 3 Monaten = 7 Punkte;
- b. Nachweis/e über wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchpublikationen = 5 Punkte;
- c. Nachweis/e über wissenschaftlichen Kongress-Beitrag/Beiträge als Erstautor = 3 Punkte;
- d. Nachweis/e über Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Methoden über mindestens 6 ECTS = 5 Punkte.

Für jede besondere Leistung nach a. bis d. kann nur einmal die ausgewiesene Punktzahl pro Art der besonderen Leistung vergeben werden.

(4) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 und 3 erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 50 Punkte.

(5) Die Rangliste für die Vorauswahl wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

## **§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der

Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Methoden und Statistik vorhanden sind.

(2) Die Auswahlgespräche werden per Videoübertragung durchgeführt. Die Zeitfenster, in denen die Gespräche stattfinden, werden rechtzeitig durch die Universität im Internet auf den Seiten des Fachs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des genauen Termins und Videoübertragungslinks eingeladen.

(3) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(4) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 30 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Zahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und auf eine Nachkommastelle gerundet.

(5) Die so ermittelte Punktzahl aus dem Auswahlgespräch wird mit der Punktzahl nach § 6a Abs. 4 addiert. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Auswahlentscheidung beträgt 80 Punkte.

(6) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

## **§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch**

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Tübingen, den 21.07.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Ordnung für den PhD-Studiengang Experimental Medicine der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl.2005, S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2022 die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen für den PhD-Studiengang Experimental Medicine der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 21. Juli 2022 erteilt.

## **Inhalt**

- § 1 Zweck
  - § 2 Zugangsbestimmungen
  - § 3 PhD-Kommission
  - § 4 Zulassung zum PhD-Studium
  - § 5 Betreuung
  - § 6 PhD-Studienprogramm
  - § 7 Dissertation
  - § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
  - § 9 Entscheidung über die Zulassung
  - § 10 Begutachtung der Dissertation
  - § 11 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertationsschrift
  - § 12 Bewertung der Dissertation
  - § 13 PhD-Disputation und Bewertung der Disputation
  - § 14 Gesamtnote
  - § 15 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 16 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)
  - § 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
  - § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 19 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
  - § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1

## **§ 1 Zweck**

(1) Der PhD-Studiengang Experimental Medicine an der Medizinischen Fakultät Tübingen vermittelt eine projektorientierte postgraduierte Ausbildung in der medizinischen Forschung und medizinischen Grundlagenforschung. Er soll der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Ausbildungsziel ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die erweiterte berufliche Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandte Tätigkeiten.

(2) Der PhD-Studiengang dauert in der Regel 3 Jahre. Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums und der Ablegung der PhD-Prüfung erfolgt die Verleihung des akademischen Grades eines „Doctor of Philosophy“ (PhD) in Experimental Medicine durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen.

(3) Ein Ziel des PhD-Studiengangs ist die Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung von besonders motivierten Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin der Univer-

sität Tübingen. Diese können im Rahmen eines Doppelstudiums Staatsexamen Humanmedizin / Zahnmedizin und PhD-Studiengang Experimental Medicine eine Ausbildung als klinische Mediziner / Zahnmediziner und den akademischen Grad PhD erlangen.

## § 2 Zugangsbestimmungen

(1) Der PhD-Studiengang richtet sich insbesondere an Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Humanmedizin und des Studiengangs Zahnmedizin und an Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studiengänge Molekulare Medizin und Medizintechnik, sowie an Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten wie Veterinärmedizin, naturwissenschaftliche Fächer, die Masterstudiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften und Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften. Über die Vergleichbarkeit der Inhalte und Abschlüsse entscheidet die PhD-Kommission.

Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium ist ein in Deutschland mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium in einem der folgenden Studiengänge:

- a) Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin (Staatsexamen) oder
- b) einem geeigneten Masterstudiengang oder
- c) einem geeigneten Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

(2) Abweichend zu Abs. (1) a. können Studierende, die im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Tübingen immatrikuliert sind und die den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) oder die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, im Rahmen eines Doppelstudiums bereits während ihres Erststudiums zum PhD-Studiengang zugelassen werden. Der Nachweis über das Bestehen der ärztlichen Prüfung oder der zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur PhD-Prüfung.

Vor der Zulassung von Studierenden nach § 2 Abs. 2 erfolgt zunächst eine Qualifizierungsphase. Die endgültige Aufnahme in den PhD-Studiengang erfolgt nach dem Nachweis von mindestens 18 ECTS der im Rahmen des PhD-Studiengangs zu erbringenden Leistungspunkte und der Vorlage eines Konzeptes der geplanten Forschungsarbeit nach § 6 (3). Die Leistungen in der Qualifizierungsphase sind in der Regel innerhalb von 3 Jahren zu erbringen, diese Zeit kann auf Antrag verlängert werden. Wird das PhD-Studium nach Ablauf der erfolgreich bestandenen Qualifizierungsphase auf Wunsch des Studierenden nicht fortgesetzt, werden die bisherigen Studienleistungen durch ein Zertifikat bestätigt.

(3) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der PhD-Kandidatin / beim PhD-Kandidaten die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Die Kandidatin / der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass sie / er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen der o.g. Studiengänge entsprechen. Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten abgenommen, die von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden der PhD-Kommission bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 2 Abs. (1) c fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die PhD-Kandidatinnen oder PhD-Kandidaten zu den besten 10 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den PhD-Kandidatinnen oder PhD-Kandidaten durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Module auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierten Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 2 Abs. 1 c. fallen, bis zu 60 ECTS entscheidet die PhD-Kommission, gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers.

### **§ 3 PhD-Kommission**

(1) Die PhD-Kommission ist für die Planung und Durchführung des PhD-Studiums gemäß dieser Promotionsordnung zuständig.

(2) Die PhD-Kommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan in ihrem Amt bestätigt. Wählbar sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren und hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät, mindestens eine/r der Professorinnen oder Professoren soll Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Beratung über Einzelfälle kann die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer beratend hinzu gezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kommission weitere Sachverständige beratend hinzuziehen.

(3) In der PhD-Kommission sollen die wissenschaftlichen und klinischen Schwerpunkte der Fakultät möglichst breit vertreten sein.

(4) Die PhD-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Die PhD-Kommission tagt nichtöffentlich.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In der Regel erfolgen die Abstimmungen offen. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(7) Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(8) Entscheidungen der PhD-Kommission sind den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen und bei ablehnenden Entscheidungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Annahme einer Dissertation ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(9) Die Mitglieder der PhD-Kommission haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.

(10) In Konfliktfällen bei Einzelverfahren kann die PhD Kommission die Vertrauensperson der Fakultät zu Rate ziehen.

#### **§ 4 Zulassung zum PhD-Studium**

Die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für das PhD-Studium wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die Auswahl der am besten geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die PhD-Kommission aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs gemäß § 4 (3).

(1) Der Studienbeginn ist in der Regel zweimal im Jahr. Der Bewerbungstermin wird vom der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen werden über das Koordinationsbüro des PhD-Programms an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der PhD-Kommission eingereicht. Dazu gehören

- a) Eine Bewerbung für das PhD-Studium auf dem von der Studiengangskoordination vorgesehenen Formular.
- b) Eine von der Bewerberin oder dem Bewerber und von der Betreuerin oder dem Betreuer (nach § 5) unterzeichnete Betreuungsvereinbarung.
- c) Arbeitstitel und Kurzbeschreibung des Promotionsprojektes, sowie Angaben zur Finanzierung und wissenschaftlichen Betreuung des Projektes.
- d) Ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Promotionsvorhabens begründet.
- e) Ein Zeugnis über den Hochschulabschluss, aus dem die Note hervorgeht. In Fällen nach § 2 Abs. 2 das Zwischenzeugnis, aus dem die Note hervorgeht. Das Hochschulabschlusszeugnis muss dann vor der Zulassung zur PhD-Prüfung nachgereicht werden.
- f) Ein tabellarischer Lebenslauf.
- g) Ggf. weitere Nachweise über Berufsausbildung, praktische und wissenschaftliche Tätigkeiten, die über die Eignung für einen Promotionsstudiengang besonderen Aufschluss geben können.
- h) Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hier ist von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, deren Mutter- oder Ausbildungssprache nicht englisch ist, in der Regel der Nachweis durch einen der folgenden Sprachtests (mindestens auf C1-Niveau) zu erbringen:
  - i. Test of English as a foreign language (TOEFL)
  - ii. International English Language Testing System (IELTS)
  - iii. Cambridge Main Suite of English examinations.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung können den Nachweis auch durch eine gute Note in ihrer Hochschulzugangsberechtigung im Fach Englisch (durchschnittlich mindestens 10 Punkte) erbringen.

Zusätzlich müssen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem nicht deutschsprachigen und nicht englischsprachigen Ausland vor Antrag auf Annahme ein Interview in englischer Sprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und ggfs anderen Teilnehmern führen. Über Ausnahmen entscheidet die PhD-Kommission.

- i) Ggf. Nachweise über fachspezifische Publikationen.
- j) Ggf. ein Ethikvotum. Eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen muss vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen

Forschung mit personenbezogenen Daten erfolgt sein. Die Ethikkommission der Universität Tübingen entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes. Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben.

(3) Auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen wird eine Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu Auswahlgesprächen eingeladen. Als Auswahlkriterien werden hierzu die bisherigen Studienleistungen und Hochschulabschlüsse, sowie die nach (2) nachgewiesenen zusätzlichen Qualifikationen herangezogen. Die Auswahlgespräche werden von einem Mitglied der PhD-Kommission als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Auswahlkommission und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder -professoren oder Privatdozentinnen oder -dozenten durchgeführt, die durch Beschluss der PhD-Kommission hinzugezogen werden. Das Gespräch soll Aufschluss geben über die Motivation und die besondere wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für das vorgesehene Forschungsprojekt und den bisherigen akademischen Werdegang, sowie die Qualität und Durchführbarkeit des geplanten Forschungsprojektes.

(4) Die Bewerbung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen von §§ 2 und 4 Absatz 2 nicht vorliegen oder unvollständige Unterlagen auch nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt wurden.

(5) Im Anschluss an das Auswahlgespräch erfolgt eine Beurteilung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Kommt es innerhalb der Auswahlkommission nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, werden die unterschiedlichen Voten schriftlich festgehalten. Das Auswahlgespräch, sowie die Beurteilungen über die Eignung sind dann schriftlich zusammenzufassen und der PhD-Kommission vorzulegen. Diese entscheidet über die Zulassung abschließend; sie kann für die Entscheidungsfindung erforderlichenfalls ein weiteres Auswahlgespräch anberaumen.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Dekanin oder vom Dekan über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Zulassungsbescheide werden von der Studienkoordination versandt. Unter Vorlage des Zulassungsbescheides kann beim Studiendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation gestellt werden. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung ist einmal eine erneute Bewerbung zulässig.

## **§ 5 Betreuung**

(1) Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer muss Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent der Fakultät sein und ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe, in der das Projekt der Kandidatin oder des Kandidaten durchgeführt werden soll. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaberin oder Inhaber von Emmy Noether Nachwuchgruppen, ERC starting grants) und promovierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät das Promotionsrecht innehaben, übertragen. In diesen Fällen muss eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sich bereit erklären, die Promotion mitzubetreuen.

Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat und die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer schließen eine Betreuungsvereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung der Medizinischen Fakultät.



(2) Die PhD-Kommission setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können. Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professorin bzw. Professor und als solche/r hauptberuflich an der Fakultät tätig sein. Im Übrigen können Professorinnen oder Professoren auch von Fachhochschulen, Juniorprofessorinnen oder -professoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen oder -dozenten, Honorarprofessorinnen oder -professoren und Gastprofessorinnen oder –professoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen, sowie nach Einzelentscheidung auch erfahrene promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Mitglieder des Promotionskomitees bestellt werden.

(3) Hat die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat ihr bzw. sein Studium in einem Fach absolviert, das an der Universität Tübingen in einer anderen Fakultät angesiedelt ist, sollte in der Regel eines der drei Mitglieder des Promotionskomitees aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich bestellt werden. Dieses Mitglied wird von der Dekanin oder vom Dekan der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen.

(4) Die PhD-Kommission kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der PhD-Kommission übertragen.

(5) Die oder der Promovierende berichtet dem Promotionskomitee regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) in einem gemeinsamen Treffen über den Verlauf ihres oder seines Projektes. Das Promotionskomitee berät die PhD-Kandidatin oder den PhD-Kandidaten über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen, bespricht das Forschungskonzept mit ihr oder ihm, kommentiert schriftlich die Zwischenberichte (§ 6 Abs. 3) und bildet, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern, die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 2).

## **§ 6 PhD-Studienprogramm**

(1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt 3 Studienjahre.

(2) Die Studieninhalte werden im Rahmen einer experimentellen oder äquivalenten theoretischen Forschungsarbeit (Dissertation) und in projektbezogenen sowie fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika und Seminare) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich vermittelt. Die PhD-Kommission legt hierzu einen Studienplan mit obligatorischen und empfohlenen Veranstaltungen vor. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenakademie, einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs können Teil des Studienplans sein.

(3) In der Regel 4 Monate nach der Aufnahme in den Promotionsstudiengang legt die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat auf der Basis ihrer oder seiner Vorarbeiten und erster Ergebnisse ihrem oder seinem Promotionskomitee ein umfangreiches Konzept der geplanten Forschungsarbeit und einen aktualisierten Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 2 Abs. 4 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen oder ein Doppelstudium nach § 2 Abs 2 durchgeführt wird. Das Promotionskomitee bespricht das weitere Vorhaben mit der PhD-Kandidatin oder dem PhD-Kandidaten und empfiehlt ihr oder ihm erforderlichenfalls Änderungen. Danach legt die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat dem Promotionskomitee jährlich seine Leistungen im Promotionsstudium sowie einen Zwischenbericht über den Stand ihrer oder seiner Arbeit vor.

(4) Die PhD-Kandidatinnen oder PhD-Kandidaten stellen im Rahmen des o.g. Studienplans und in Absprache mit ihrem Promotionskomitee ein individuelles Curriculum zusammen, das der PhD-Kommission oder dem individuellen Promotionskomitee zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare und Praktika) während des PhD-Studiums beträgt 30 Leistungspunkte, wobei sechs Leistungspunkte in Form von Praktika erworben werden sollen. Für PhD-Kandidatinnen oder

PhD-Kandidaten in der Qualifizierungsphase gemäß § 2 (2) gelten die im Studienplan für diese Gruppe vorgesehenen Regelungen.

(5) Spätestens 6 Monate nach der Aufnahme in den PhD-Studiengang bespricht die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat mit der Studiengangskoordination den organisatorischen Stand des Promotionsvorhabens (Bildung des Promotionskomitees, Planung des individuellen Kurscurriculums).

(6) Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen des PhD-Studiums wird durch regelmäßige studienbegleitende Leistungskontrollen überprüft und von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson in Form eines Leistungsnachweises bestätigt. Für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Bei Lehrveranstaltungen, die noch nicht mit Leistungspunkten zertifiziert sind, entscheidet die PhD-Kommission bzw die von ihr bemächtigten Programmkoordinatoren entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung, welche Anzahl von Leistungspunkten hierfür zu vergeben ist. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch einen Leistungsschein zu belegen.

(7) Die PhD-Kandidatinnen oder PhD-Kandidaten werden ermutigt, während des PhD-Studiums fachübergreifende und berufsqualifizierende Qualifikationen zu erwerben, z.B. im Rahmen der Graduiertenakademie. Solche Veranstaltungen können im Umfang bis zu 4 ECTS als Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 anerkannt werden.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation zum PhD ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr sollen PhD-Kandidatinnen oder PhD-Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein definiertes wissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Dissertation muss in der Regel mit der Zulassung in den Promotionsstudiengang begonnen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Doppelstudium nach § 2 (2) durchgeführt wird, und der spätere Beginn der Forschungsarbeit von PhD-Kandidatin oder PhD-Kandidat und Betreuerin oder Betreuer beantragt und von der PhD-Kommission genehmigt wird.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt in der Regel drei Jahre. Bei einer Promotionsdauer über 5 Jahre ist eine Verlängerung schriftlich zu beantragen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die PhD-Kommission. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Gewährung von Erziehungsurlaub / Elternzeit sind zu ermöglichen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 3 eingehalten werden kann.

(5) Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass sie oder er imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie oder er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden. Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit sollten in Form eines oder mehrerer Originalartikel in hochrangigen, englischsprachigen wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die PhD-Kommission kann weitere Kriterien für Form und Umfang einer Dissertationsschrift entwickeln.

(6) In die Dissertation als Einzelschrift können auf Antrag an die Mitglieder der PhD-Kommission selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden – für diesen Fall muss die oder der PhD-Kandidat/in Erstautor/in

der betreffende/n Publikation/en sein. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat ihre oder seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Ihre oder seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre oder seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer oder seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Einverständniserklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu vorlegen.

(7) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche von der PhD-Kandidatin oder vom PhD-Kandidaten alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

(8) Sind 5 Jahre Bearbeitungszeit überschritten, entscheidet das Promotionskomitee darüber, ob für die Fertigstellung der praktisch wissenschaftlichen Arbeit eine weitere Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss einen begründeten Verlängerungsantrag stellen, auf dessen Basis das Promotionskomitee in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dauer der Verlängerung entscheidet. Die Dissertation gilt als mit „*nicht bestanden*“ bewertet und der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Dissertation nicht in der für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist abgegeben wurde, es sei denn, die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei verlorenem Prüfungsanspruch erteilt die PhD-Kommission einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Sie informiert die Studienabteilung über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 12 Abs. 9.

## **§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren**

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann innerhalb der nach § 7 (3) und § 7 (8) gesetzten Frist bei der PhD-Kommission gestellt werden, sobald das Promotionskomitee den Abschluss der praktisch wissenschaftlichen Arbeit feststellt. Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen im Koordinationsbüro abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

1. Die Dissertationsschrift in drei gedruckten Exemplaren.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahmen an den vereinbarten Pflicht- und Wahlpflicht Veranstaltungen (mindestens 30 ECTS).
3. Bei Studierenden der Medizin bzw. Zahnmedizin gemäß § 2 Abs. 2, die ein Doppelstudium absolvieren, den Nachweis über das Bestehen der Ärztlichen / Zahnärztlichen Prüfung.
4. Die Dissertation in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF).
5. Eine von allen Mitgliedern des Promotionskomitees unterschriebene Zustimmung zur Einreichung der Dissertation.
6. Eine von Betreuerin oder Betreuer und PhD-Kandidatin / PhD-Kandidat unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung.
7. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
8. Eine in die Dissertationsschrift eingebundene, datierte und unterschriebene Eigenanteilserklärung

9. Den unterschriebenen Antrag auf Zulassung, auf dem folgende Erklärungen abgegeben werden:
  - a. Eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat unterzogen hat.
  - b. Eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis.
  - c. Eine Erklärung, dass die Grundsätze und Empfehlungen der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden und ggf. entsprechende Ethik-Voten vorliegen und die Vorschriften zur Gentechnik und zum Versuchstierschutz eingehalten sind.
  - d. Eine Erklärung folgenden Inhalts:
 

*Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: „...“ selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen (alternativ: Zitate) als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“*
  - e. Eine Erklärung der PhD-Kandidatin oder des PhD-Kandidaten, dass ihr oder ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat hat insbesondere zu erklären, dass sie oder er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als PhD-Student/in, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 17) bekannt sind.

## § 9 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt sie oder er eine Entscheidung der PhD-Kommission herbei.
- (2) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn
  - a. die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  - b. die in § 8 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
  - c. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 7 offensichtlich nicht erfüllt;
  - d. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist;
  - e. die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat ein Wiederholungsverfahren erfolglos beendet hat oder

- f. wenn die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet hat;
- g. die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat in dem Fach, in dem sie bzw. er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde;
- h. wenn bei der PhD-Kandidatin oder dem PhD-Kandidaten Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertationsschrift einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der PhD-Kandidatin oder dem PhD-Kandidaten unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – schriftlich mitgeteilt.

## § 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der PhD-Kommission bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten sein müssen. Als Erstberichterstellerin oder Erstberichtersteller ist in der Regel die/die Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent heranzuziehen, unter deren oder dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde. Die zweite Berichterstatterin / der zweite Berichterstatter kann aus den Mitgliedern des Promotionskomitees gewählt werden. In Ausnahmefällen kann eine dritte Berichterstatterin oder ein dritter Berichterstatter herangezogen werden.

(2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sollen nach Möglichkeit ihren Bericht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der wissenschaftlichen Abhandlung anfertigen. Ist eine Begutachtung innerhalb dieser Zeit nicht erfolgt, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der PhD-Kommission eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter bestellen.

(3) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung vor (§ 11). Die Gutachten müssen enthalten:

- eine kritische Würdigung des Inhalts
- eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
- im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann um 0,3 abgewertet werden. Die Note „sehr gut“ = 1 kann um 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „gut“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „genügend“ = 3 kann um 0,3 aufgewertet werden.

(4) Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: ungenügend („insuffizient“).

## § 11 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertationsschrift

Hat eine Berichterstatlerin oder ein Berichterstatter einen Mangel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, kann die PhD-Kommission die Dissertation in der Regel zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgeben. Das Promotionsverfahren ruht bis zur Wiedervorlage der Arbeit. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von der PhD-Kandidatin oder vom PhD-Kandidaten nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

## § 12 Bewertung der Dissertation

(1) Beurteilen alle Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter die Dissertation mit mindestens „rite“ so gilt die Dissertation als angenommen.

(2) Haben Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter die Arbeit gleich bewertet und wird kein Einspruch erhoben oder eine Aussprache verlangt (gemäß Absatz 7), so erhält sie diese Note. Haben Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter die Arbeit verschieden bewertet, wird aus den Voten eine Durchschnittsnote aus dem Mittelwert gebildet. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Berechnung des Durchschnitts wird auf die nächste volle Note gerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet. Unterscheiden sich die Bewertungen der beiden Berichterstatter/innen um mehr als eine ganze Note, so bestimmt die PhD-Kommission eine weitere Berichterstatlerin bzw. einen weiteren Berichterstatter.

(3) Empfiehlt eine/r der Berichterstatter/innen die Ablehnung der Dissertation, so bestellt die PhD-Kommission eine zusätzliche Berichterstatlerin oder einen zusätzlichen Berichterstatter. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und geht mit diesem Bewertungsvorschlag in die Auslage. Im anderen Fall entscheidet die PhD-Kommission, ob ggf. weitere Gutachten eingeholt werden oder der Begutachtungsprozess abgeschlossen ist. Im Anschluss entscheidet die PhD-Kommission zunächst durch Mehrheitsbeschluss über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied der PhD-Kommission für eine Notenstufe gemäß § 10 Abs. 3 votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet wie in Abs. 2 beschrieben.

(4) Die Vergabe der Prädikatsnote „*summa cum laude*“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien. Für diesen Notenvorschlag ist neben einer ausgezeichnet bewerteten Dissertation mindestens eine aus der Dissertation hervorgegangene Publikation erforderlich, bei der die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat als Erstautorin oder Erstautor aufgeführt wird, in einem für das jeweilige Fachgebiet hochrangigen internationalen, englisch-sprachigen Fachjournal mit peer review-Verfahren. Die PhD-Kommission kann weitere Kriterien für die Vergabe der Prädikatsnote „*summa cum laude*“ entwickeln.

Wird „*summa cum laude*“ vorgeschlagen und ergeben die beiden Gutachten im Mittel einen Bewertungsvorschlag von kleiner oder gleich 0,5, ist der Kreis der Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter von der Dekanin oder dem Dekan auf drei zu erweitern. Es muss ein Zusatzgutachten durch eine oder einen von der PhD-Kommission benannte/n auswärtige/n Berichterstatter/in, die oder der nicht dem Promotionskomitee angehört haben darf, eingeholt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung schlägt die PhD-Kommission die Benotung vor.

(5) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies unverzüglich allen Mitgliedern der PhD Kommission sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Namen

der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(6) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 2 Wochen.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder der PhD-Kommission sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 11 verfahren.

(8) Wenn Einspruch nach Abs. 7 erhoben wird, hat die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie oder er kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern der PhD-Kommission vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(9) In den Fällen der endgültigen Ablehnung der Dissertation geht der Prüfungsanspruch im PhD-Studiengang endgültig verloren. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Darüber informiert die PhD-Kommission die Studierendenabteilung. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erlischt gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG die Zulassung zum Studium. Gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 3 LHG ist die Rechtsfolge die Exmatrikulation von Amts wegen. Es erfolgt die Exmatrikulation der PhD-Kandidatin oder des PhD-Kandidaten.

(10) Alle Gutachten und gegebenenfalls Einsprüche und Stellungnahmen der PhD-Kandidatin oder des PhD-Kandidaten kommen zu den Akten der Fakultät.

### **§ 13 PhD-Disputation und Bewertung der Disputation**

(1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem Vortrag der PhD-Kandidatin oder des PhD-Kandidaten über die Dissertation von 30 Minuten Dauer vor dem Prüfungsausschuss und einer anschließenden Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten und über grundlegende Probleme ihres oder seines Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten nicht überschreitet. Die Disputation ist in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach dem Ende der Auslagefrist abzulegen.

(2) Das Prüfungsausschuss wird von der PhD-Kommission bestellt und besteht aus vier Prüferinnen oder Prüfern, darunter in der Regel die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer sowie die beiden weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses und eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer. Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestellt werden. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll einer anderen Fakultät angehören. Alle Mitglieder der PhD-Kommission haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Das Prüfungsausschuss nach Abs 2. bewertet wie folgt:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ kann um 0,3 abgewertet werden. Die Note „sehr gut“ = 1 um 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „gut“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „genügend“ = 3 kann um 0,3 aufgewertet werden.

(4) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Disputation endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt die Dekanin oder Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Nach der Disputation stellt die Prüfungs-Kommission das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in Abs. 3 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (insuffizienter). Weichen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet, wobei nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird.

(6) Wird zweimal die Note „insuffizienter“ vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 14 Gesamtnote**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation (arithmetisches Mittel der Einzelnoten) und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung (arithmetisches Mittel der Einzelnoten). Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),
- bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: cum laude (gut),
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: rite (genügend).

Der PhD-Kandidatin oder dem PhD-Kandidaten wird von der oder dem Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn

- das arithmetische Mittel der mindestens drei Bewertungsvorschläge der Dissertation kleiner oder gleich 0,5 ist
- die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (1,3) lauten darf.

(3) Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

#### **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende der PhD-Kommission die Frist verlängern.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertationsschrift erfolgt in der Regel durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen. Zusätzlich sind 2 gedruckte Exemplare abzuliefern. Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat räumt mit der elektronischen Veröffentlichung der Dissertation an der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Außerdem räumt sie oder er das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen die PhD-Kandidatin oder den PhD-Kandidaten schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräu-



mung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD-Kommission.

(3) Vor Beginn der Drucklegung hat die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Dekanats eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die/der Hauptberichtersteller/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der andere Berichtersteller/in oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat kann bei ablehnenden Entscheidungen die PhD-Kommission anrufen.

(4) Die Pflichtexemplare nach Abs. 2 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

Name der Klinik / des Instituts (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

Name der Abteilung (und ggfs. der Sektion) (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

„ ... Thema der Arbeit ...“

Dissertation zur Erlangung des PhD in Experimental Medicine

der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität zu Tübingen

Vorgelegt von:

Name, Vorname

-Promotionsjahr-

Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekanin/Dekan

1. Berichterstellerin/Berichtersteller

2. Berichterstellerin/Berichtersteller

(ggf. 3. Berichterstellerin/Berichtersteller)

Tag der Disputation.

Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit der Leiterin oder dem Leiter der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Entzieht sich die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie oder er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann die PhD-Kommission den Verlust aller Rechte, die die Promovendin oder der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

## **§ 16 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des PhD-Studiengangs und nach Abgabe der Pflichtexemplare verleiht die Medizinische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen der PhD-Kandidatin oder dem PhD Kandidaten den akademischen Grad „Doctor of Philosophy in Experimental Medicine“ (PhD).

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält den Titel und die Note der Promotion und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(3) Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades PhD.

## **§ 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Unbeschadet von § 4 Absatz 3 kann die Zulassung zum PhD-Studium abgelehnt werden, wenn Angaben in den geforderten Unterlagen oder Nachweisen sich als unwahr erweisen und geeignet sind, die PhD-Kommission über die wahren Sachverhalte, insbesondere die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, die geforderten Studienabschlüsse oder an anderen Universitäten begonnene, aber nicht abgeschlossene Promotionsvorhaben zu täuschen.

(2) Versucht die PhD-Kandidatin oder die PhD-Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft die PhD-Kommission. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann sie eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 13 Abs. 4) ausschließen.

(3) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der PhD-Kandidatin oder dem PhD-Kandidaten, dass diese oder dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Promovierten auf Antrag Einsicht in die auf die Dissertationsschrift bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der PhD-Kommission zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der die PhD-Kommission zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die PhD-Kandidatin oder der PhD-Kandidat wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller/in bestellt, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin oder der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der ausländischen Universität als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Grad PhD und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass die Promovierte oder der Promovierte das Recht hat, den Grad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in Kraft. Kandidatinnen oder Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits gemäß § 4 zum PhD-Studium zugelassen wurden, haben das Recht, nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät, das Studium und die PhD-Prüfung nach der bisherigen Ordnung durchzuführen.

Tübingen, den 21.07.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Anlage 1**

### **Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

*Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.*

#### **1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktorandinnen oder Doktoranden) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffene Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter oder die Leiterin;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

#### **2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter.

#### **3. Verantwortlichkeit zu Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.**

Jede Wissenschaftlerin oder jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihr oder ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden.

Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen oder Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten

wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### **4. Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden**

Die Betreuerin oder der Betreuer arbeitet mit den entsprechenden Doktorandinnen oder Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand von der Betreuerin oder dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittlerin oder Vermittler hinzugezogen werden.

#### **5. Dokumentationspflicht**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Die oder der jeweilige Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung. Ihr oder ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall eine Kundige oder ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabreden zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

#### **6. Veröffentlichung, Autorenschaft**

Autorinnen oder Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate).

Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktorandinnen oder Doktoranden für eine Veröffentlichung ist ggf. auch durch deren Erstautorenschaft Rechnung zu tragen.

# **Satzung der Sigrid Örgel Stiftung Verbrauchsstiftung**

## Vorbemerkung

Im Jahr 2022 wurde die Universität Tübingen als Ersatzerbin Alleinerbin der zw. 12.03.2022 und 13.03.2022 verstorbenen Sigrid Gudrun Paula Örgel, geb. Link, geboren am 08.01.1935.

Die Verstorbene hat in ihrem Testament verfügt, dass ihr hinterlassenes Vermögen (rund 700.000,00 €) für die Hirnforschung und zur Behandlung von Hirnverletzten an der Universität Tübingen eingesetzt werden soll.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 21. Juli 2022 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) folgende Stiftungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen Sigrid Örgel Stiftung – Verbrauchsstiftung und hat ihren Sitz in Tübingen.

(2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

## **§ 2 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von rund 700.000 €. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

## **§ 3 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke, mit den Mitteln und Erträgen aus dem Stiftungsvermögen die Hirnforschung zu fördern und Hirnverletzte zu behandeln.

(2) In Erfüllung des Stiftungszwecks können

- a) Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen, die sich hauptsächlich der Hirnforschung widmen, Forschungsaufenthalte an einer allgemein anerkannten und qualifizierten Einrichtung für Hirnforschung finanziert werden;
- b) Erfolg versprechende Projekte, die direkt der Hirnforschung oder der Behandlung von Hirnverletzten dienen sowie auch Einzelmaßnahmen, wie z. B. Gerätebeschaffungen zur Behandlung von Hirnverletzten, finanziert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass
  - ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm bzw. eine detaillierte Beschreibung der Einzelmaßnahme sowie ein Finanzierungsplan vorliegen
  - Träger des Forschungsprojektes eine Einrichtung der Universität Tübingen ist
  - beantragte Einzelmaßnahmen zur Behandlung von Hirnverletzten von der Medizinischen Fakultät befürwortet werden.

#### **§ 4 Einschränkungen**

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Vermögensverwaltung**

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung der in § 3 genannten Stiftungszwecke ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach Errichtung der Stiftung verbraucht werden.

(3) Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(4) Aus Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 6 Förderungsverfahren**

(1) Zuwendungen aus und Erträge der Sigrid Örgel Stiftung werden jährlich zugewiesen bzw. ausgeschüttet. Die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen teilt hierzu der Medizinischen Fakultät jeweils zum Jahresbeginn die Höhe des verfügbaren Stiftungsvermögens sowie den verfügbaren Ausschüttungsbetrag mit.

(2) Die Medizinische Fakultät macht einen Verwendungsvorschlag, über den das Rektorat entscheidet.

(3) Nach Abschluss eines Forschungsaufenthalts oder eines Forschungsprojekts bzw. eines geförderten Projekts oder einer geförderten Einzelmaßnahme hat der geförderte Wissenschaftler oder die geförderte Wissenschaftlerin bzw. der verantwortliche Träger oder die verantwortliche Trägerin des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse bzw. das geförderte Projekt anzufertigen und an die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden. Läuft ein gefördertes Forschungsvorhaben bzw. eine Förderung länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens bzw. des geförderten Projekts der Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen ein Zwischenbericht vorzulegen. Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und eine Ausfertigung der Veröffentlichung der Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden.

#### **§ 7 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes**

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung zugeführt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.  
Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Nach § 14 Abs. 5 LHG erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 24.07.2022

Prof. Dr. Bernd Engler  
(Rektor)



## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS UND DES UNIVERSITÄTSRATS**

### **Einrichtung eines Instituts für Biomedical Engineering (IBE)**

Der Senat hat die Einrichtung eines Instituts für Biomedical Engineering (IBE) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 LHG beschlossen.

Tübingen, den 22.07.2022

### **Einrichtung eines Tübingen Institute for Medical Education (TIME)**

Der Senat hat die Einrichtung eines Tübingen Institute for Medical Education (TIME) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 LHG beschlossen.

Tübingen, den 22.07.2022

### **Einrichtung eines Zentrums „Institut für Künstliche Intelligenz und Recht (Tübingen Institute for AI and Law)“ gemäß § 40 Absatz 5 LHG.**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Einrichtung eines Instituts für Künstliche Intelligenz und Recht (Tübingen Institute for AI and Law) im Hinblick auf die Profilbildung der Universität gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LHG befürwortet und seine Zustimmung zur Gründung eines Zentrums gemäß § 40 Abs. 5 LHG erteilt.

Tübingen, den 25.07.2022